

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 18. Julius 1796.

I Beförderung.

Seine Maj. der König haben den zeitlichen Clero-Moeris- und Märkischen Cammerpräsidenten, Freyherrn von Stein, mit besonderem Vertrauen und in Betracht seiner im Dienst bisher bewiesenen Einsicht, Betriebsamkeit und ausgezeichneten Diensteyfers, die erledigte Mündensche Cammer-Präsidenten-Stelle ertheilt; auch in Betracht des natürlichen Verhältnisses, worin die jenseits der Weser gelegenen Preussischen Provinzen nach ihrer Lage und Verfassung unter einander stehen, denselben zum Ober-Kammerpräsidenten der Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Rügen, Cleve und Meurs, Mark und Gelbern, mit Beibehaltung seines bisherigen Clero-Moeris- und Märkischen Kammerpräsidiums und Function eines ersten Geldernschen Landtags-Commissarius, ernannt, auch die zu dem Ende ausgefertigte Bestallung vollzogen.

II Citationes Edictales.

Amt Werther. Es ist in der Stadt Werther die Bürgerin und Wittwe Knoops verstorben, und von der sich als nächste Erbin gemeldeten Wittwe Meschers aus Halle die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, auch um die Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung sämtlicher Gläubiger

angehalten. Da nun Terminus zur Angabe der Ansprüche mit Bemerkung der Beweismittel auf den 28ten September dergestalt anberahmt worden, daß die ausbleibende Creditores aller ihnen etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, so hat sich ein jeder, dem dieses angeht, darnach zu achten, den 12. Jul. 1796.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts hieselbst fügen hiermit zu wissen: daß auf Ansuchen des Policcy-Audreuter Schwager in Termins den 23. Jul. 2 Morgen ihm eigenthümlich zugehöriges Land, welche in den Berens Kämpen zwischen Pielcking und Mändermanns Lande belegen ist, wovon der Zehnte gezogen, 1 Scheffel Zins-Gerste an das Closter jährlich entrichtet und 12 mgr. Landschaz an die Cammeren bezahlt werden muß so wie solches nach Abzug dieser Lasten durch verpflichtete Sachverständige auf 140 Rt. gewürdiget ist freywillig jedoch gerichtlich zum meistbietenden Verkauf ausgestellt werden soll. Lusttragende qualifizierte Käufer werden daher eingeladen sich am besagten Tage vor der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu erd-

nen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. den 8. Jul. 96. **Ischoff.**

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem der Vormund der Nobbeschen Kinder auf den Verkauf des Elterlichen Hauses angetragen hat, und darauf ein Decret de alienando erlassen ist, dieses Bürgerliche Wohnhaus in der Pöttcher-Straße nr. 586 a. alhier, welches mit dem benachbarten Hause 586 b. unter einem Dache liegt, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 1 mgr. 4 pf. Kirchengeld belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 85 Rthl. gewürdiget ist, in Termino den 30. August gerichtlich und meistbietend, jedoch freiwillig verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich daher am besagten Tage vor der Gerichtsstube alhier einfänden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen. Auch werden alle, welche an besagtem Hause unbekante Real-Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solche spätestens in diesem Termin anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret werden. den 16. Jul. 96.

Ischoff.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts alhier fügen hiermit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schumacher-Meister Justus Henrich Knoopf auf Subhastation seines durch den ohnlängst erfolgten Tod seiner Mutter ererbten Hauses Nr. 776 auf der Fischerstadt angetragen hat, um seine Gläubiger aus den aufkommenden Kaufgeldern befriedigen zu können. Es soll daher dieses Haus Nro. 776 auf der Fischerstadt samt Zubehör, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, einem Eintheilungs-Capital, wofür jährlich 14 ggr. an die Cämmerey bezahlet werden, auch einer Abgabe von 3 ggr.

an die Marien Kirche belastet, und solchergestalt durch verpflichtete Sachverständige auf 62 Rthl. gewürdiget ist, nebst dem zu 50 Rthl. taxirten dazu gehörigen Huthethel Nr. 47 auf dem Fischerstädtischen Bruche, von einer Kuh und nach Abtretung ohngefähr einen Morgen haltend, in Termino den 16. August dieses Jahrs gerichtlich und meistbietend zum Verkauf ausgestellt werden. Lusttragende Käufer können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr vor der Gerichtsstube einfänden, ihr Geboth eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden auch alle unbekante Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termin ihre etwanigen Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen: daß sie damit präcludiret, und gegen den Käufer und die sich gemeldeten Gläubiger nicht weiter gehdret werden sollen. Minden am Stadtgericht den 8ten Julius 1796.

Ischoff.

Minden. In Termino den 25. Julii c. sollen einige hundert Zentner altes Dachbley meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwürdigen Domcapitels einfänden.

Halle im Rav. Die drey Gebrüder Johan Abich Potthoffs, Abt und Johann Hermann und Ludwig Potthoff offeriren eine Quantität Schafwolle. Käufer müssen sich unter 8 Tagen einfänden, sonst solche ausser Landes versandt wird. **E**s sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt zugehörigen beyden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beylagen der Lipstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten auf den wiederholten Antrag eines ingrosirten Gläubigers und da der vorhin bekandt gemachte Verkaufstermin durch

privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein neuer Bietungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die etwanigen Kaufliebhaber eingeladen, sich sofrüh Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten real Prätendenten welche an beyde oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verabladet. Vielefeld im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Consbruch. Bubbens. Hoffbauer.
Es sollen die dem Knochenhauer Gerb Henrich Koch zugehörigen am rothen Bach zwischen des Herrn Gölckers und Färbers Schwarzen Lande belegene 3 1/2 Scheffel saatharen Landes, so auf 300 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termino den 22ten August d. J. zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgestellt werden. Kaufliebhabere haben sich demnach gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch zu gewärtigen, daß auf das annehmlichst befundene Meistgebot der Zuschlag besagter Länderey erfolgen wird. Vielefeld im Stadtgericht den 7ten Jul. 1796.

Bubbens. Hoffbauer.
Amt Werther. Mit gehöriger Bewilligung wird die Königlich eigenbehörige Holzstätte, in der Bauersch. Lheenhäusern Nr. 16. in Termino den 21. Sept. zu Vielefeld am Gerichtshause Schulden halber meistbietend verkauft werden. Es haben also lusttragende Käufer in diesem Termin ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen; mithin findet kein weiteres Gebot nachher statt. Zum Colonat gehört ein Wohnhaus, ein Kotten, ein Backhaus, 14 Scheffelsaat

Gart und Feldland, 3 und 1/2 Scheffelsaat Holzwachs. Die Abgaben betragen an Contribution, Domainen, Cavallerie und Zuschlagsgeld 13 Rt. 6 ggr. 2 Pf. jährlich, außer den gewöhnlichen Bauerschafts-Lasten. Zugleich werden alle, welche an diese Stätte Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf besagten Termin unter der Warnung hierdurch citirt, daß beym Ausbleiben sie nachher damit nicht weiter gehört, sondern auf immer abgewiesen werden.

IV Sachen zu verpachten.

Die Königl. Drostenjagd in der Vogtey Berg und Bruch Amts Hausberge soll am 20ten, 27ten Jul. und 3ten Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer von Trinit. 1796. an verpachtet, und im letzten Termin dem Bestbietenden approbatione salva auf 4 oder 6 Jahre zugeschlagen werden.

Gegeben Minden den 2ten Jul. 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Haff. v. Redeker. v. Hüllesheim. v. Schock.

By Einem Hochwürdigem Dom-Capitul soll am 25. July Morgens um 10 Uhr das am kleinen Dombhofe belegene zu dem Dom-Syndicate gehörende Wohnhaus nebst Stallung und Garten dergestalt auf 2 oder 3 Jahre dem Meistbietenden vermietet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen werden kann. Minden den 30. Jun. 1796.
Laue.

Minden. Da des Herrn Dom-Capitularen Frhern von Galen Hochwürden gewillet sind ihre auf dem großen Dombhofe belegene neu erbaute Curie größtentheils zu vermietthen und dann hierzu Terminus auf den 29ten dieses angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bediungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten

annehmlichen Geboth des Zuschlages gewärtigen.

V Notification.

Infolge des bey hiesigem Magistrats-Gerichte gerichtlich aufgenommenen und confirmirten Kauf-Contracts hat der hiesige Bürger und Kiemer-Meister Hermann Friedrich Wante jun. das in der Niederstraße hieselbst belegene Bürgerhaus sub Nr. 86. nebst den dazu gehörenden 8 Scheffel Saat Vergtheilen und 3 Kubtristen, einen Frauenstand in hiesiger Kirche und 6 — 8 Begräbnisse auf dem Kirchhofe für die Summe von 200 Rthlr. in Golde von dem Tischlermeister Hieronymus Friedrich Meyer und dessen Ehefrau Friedrique Charlotte gebornen Loeten käuflich an sich gebracht, und sind diese Parzellen dem Käufer Wante im Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Lübbecke am 5ten Jul. 1796.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Conspruch.

VI Sterbe-Fälle.

Mit der tiefsten Betrübniß mache ich allen meinen Sönnern, Freunden und Verwandten, den mir so schmerzhaften Verlust meines innigst geliebten Ehegatten,

des Königl. Krieges-Commissair Herrn Carl Dreckmeyer bekannt; Es starb am 10ten d. Morgens um 3 Uhr an einer Entkräftung im 70ten Jahre seines Alters und im 43ten unserer geführten vergnügten Ehe.

Sein bekannter rechtschaffner Charakter, verbunden mit dem besten Herzen, läßt mir diesen Verlust doppelt schmerzhaft fühlen. Ueberzeugt von Ihrer gütigen Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Niedermühle bey Bielefeld den 12. Jul. 1796.
A. Christ. Dreckmeyer,
geb. Rump.

Nachdem es Gott gefallen, meine innigst geliebte Ehegattin, Margaretha Elisabeth, geborne Lampings, in ihrem Alter von 50 Jahr und im 28ten Jahr unserer Ehe, durch ein langwieriges Krankenlager am 1sten dieses M. von meiner Seite zu nehmen; so ermangele ich nicht, diesen für mich und meinen Sohn so traurigen Todesfall meinen Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen, hiermit schuldigs bekannt zu machen. Jbberühren den 5. July 1796.

Joh. Eberh. Kröner.

Ueber die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

Jede Krankheit, die wesentlich mit einer Krankheitsmaterie begleitet ist, welche dieselbe oder eine ähnliche Krankheit hervorbringen kann, wenn sie sich dem Körper einer gesunden Person mittheilt, ist eine wahre ansteckende Krankheit. Viele ansteckende Krankheiten sind nur alsdann erst im Stande anzustecken, wenn sie zu einem gewissen Grade der Heftigkeit gelangt sind; wo sich ihre ansteckende Materie erst ent-

wickelt, wie z. B. die Lungenschwindsucht, die Pocken.

Bei jeder Art ansteckender Krankheiten sind nur gewisse Säfte des menschlichen Körpers im Stande eine gleiche Krankheit einem andern Körper mitzutheilen. In den mehrsten dieser Krankheiten geschieht dies nur durch eine einzige Art der Säfte. In der Krätze z. B. geschieht dies nur durch die Feuchtigkeiten gewisser Hautdrüsen.

Wenn eine Ansteckung statt finden soll, so ist es nöthig, 1) daß sich die Ansteckungsmaterie dem Körper mittheilt; 2) daß sie sich schon in einem andern Körper als Ansteckungsmaterie gezeigt hat; 3) daß der Körper zur Hervorbringung derselben, oder einer ähnlichen Krankheit fähig ist, und 4) daß diese Materie wirklich eine gleiche Krankheit in dem Körper, dem sie zugesetzt ist, hervorbringe.

Wenn der Körper, dem die ansteckende Materie zugesetzt ist, wegen seiner eigenthümlichen Beschaffenheit unfähig ist, dieselbe Krankheit hervorzubringen, oder wenn die Materie nicht die eigenthümliche Krankheitsmaterie ist, wenn sie gleich durch die Krankheit entstanden ist, so wird nur höchstens eine falsche, unvollkommene Ansteckung erfolgen.

Die Ansteckung kann auf dreierlei Art geschehen, nemlich 1) durch unmittelbare Berührung, 2) durch Umgang und 3) durch die freie Luft.

Durch unmittelbare Berührung pflanzen sich die Krankheitsmaterien von größerer Natur fort, z. B. jene der Krätze, und unter gewissen Bedingungen die venerische Krankheit.

Der größte Theil der Ansteckungsmaterien von einer feineren und flüchtigeren Natur, als die vorhergehende, bringen leicht in benachbarte Körper und Sachen, z. B. Kleider, und erhalten sich lange in ihnen. Sie können durch Kaufmannswaaren u. s. w. von einem Lande in das andere übertragen werden.

Es giebt nun noch ansteckende Krankheiten, deren Materie äußerst fein ist, und sich vermittelst der Luft mehr oder weniger weit verbreitet.

Die ansteckenden Krankheiten der ersten und zweiten Art sind fast immer langwierige, deren Gift weniger flüchtig ist. Die von der dritten Art sind gewöhnlich hitzige.

Nicht alle Körper haben die Wirkung ansteckender Krankheiten zu befürchten, weil

ein Zusammentreffen mehrerer Umstände nöthig ist, um die Verrichtungen des Körpers zu zerstören oder das Blut zu verändern. Mehrere Menschen sind so glücklich, der sie umgebenden Gefahr zu entfliehen, entweder weil ihr Nervensystem weniger empfindlich ist, und nicht so leicht beunruhigt werden kann, oder wegen der Organisation ihrer Haut, oder wegen Stärke ihrer Muskelfasern, oder wegen einer und der andern vermehrten Absonderung der Säfte z. B. des Schweißes, wodurch das Gift forgeschafft wird, ehe es in die Blutmasse dringt.

Die beiden ersten Arten der Ansteckung kann man leicht vermeiden, wenn man den Kranken nicht berührt, und sich seiner Kleider, Hemder, u. s. w. nicht bedient. Allein jene ansteckende Krankheiten, deren Materie von flüchtiger Natur ist, greifen leicht, trotz aller Vorsichtsregeln, um sich. Die Ansteckungspartikel, welche die Kranken ausdünsten, verbreiten sich in der Atmosphäre, und bringen vermittelst der Luft durch das Athemholen, oder durch die Hautgefäße in den Körper ein.

Dies mag im Allgemeinen von den ansteckenden Krankheiten genug seyn; jetzt will ich ins Besondere von ihnen reden.

I. Hitzige ansteckende Krankheiten.

Obgleich fast alle Ansteckungsmaterien dieser Krankheiten von äußerst flüchtiger Natur sind, und sich sehr leicht mittheilen, so giebt es doch manche Umstände, welche die Wirkung dieser Gifte theils begünstigen und verhindern, theils vermehren und vermindern. Ich will daher diejenigen Mittel nennen, wodurch man einigermaßen das Verbreiten dieser Classe von ansteckenden Krankheiten verhindern kann.

1) Weineßig. — Die Erfahrung lehrt uns, daß die Ansteckungspartikel, welche jene Körper ausdünsten, die an hitzigen ansteckenden Krankheiten danieder liegen, viel von ihrer Stärke verlieren, wenn sie

mit sauren Dämpfen vermischt werden, vorzüglich mit den des Eßigs. Vielleicht sind diese Krankheiten fast alle aus der Klasse der fauligten, und der Eßig ist bekanntlich eines der besten säulnißwidrigen Mittel. Es ist daher wesentlich nöthig, von Zeit zu Zeit Eßig auf heißes Eisen in dem Zimmer des Kranken zu gießen. Man kann auch den Fußboden mit frischem Wasser, welches mit Eßig vermischt ist, oft besprengen; oder ein großes Gefäß mit frischem Wasser in das Zimmer des Kranken setzen. Auch muß oft das Gefäß in dem Nachstuhle, welches immer ein irdenes sein sollte, mit frischem Wasser und Eßig ausgespült werden. Wird dies beobachtet, so haben die Krankenwärter nicht so viel von der Mittheilung der ansteckenden Materie zu befürchten.

2) Erneuerung der Luft. — Ich habe vorher gesagt, daß die Luft mit den Ansteckungspartikeln geschwängert wird, und setze noch hinzu, daß sie allein, wenn sie nicht erneuert wird, die hitzigsten ansteckenden Krankheiten erzeugen kann. Es ist daher sehr nöthig, sie oft durch Ventilators oder durch Oeffnung der Fenster und Thüren zu erneuern, und ja nicht zuzugeben, daß mehrere thierische Körper sie durch ihre Ausdünstung verderben.

3) Keintlichkeit. — Diese muß, so viel als möglich ist, in dem Zimmer des Kranken beobachtet werden. Das Leinengeräthe des Kranken muß oft gewechselt werden, und nicht der geringste Unrath darf in der Nähe des Kranken stehen bleiben. Die Kleider, Meublen, kurz, alles was der Kranke oft berührt hat, muß in die freie Luft gebracht, gereinigt und gewaschen werden.

4) Bewahrung der Gesundheit. — Der menschliche Körper vertheidigt sich im gesunden, natürlichen Zustande, zum Theil selbst gegen feindliche Angriffe dieser Art. Bald versagt er ihnen gänzlich den Eingang, bald treibt er sie, so bald sie eingez-

brungen sind, durch die Absonderungsgefäße wieder fort. Damit nun dieses geschehen könne, ist es durchaus nothwendig, daß man seine Einrichtungen nicht in Unordnung bringt, und ihm seine Kräfte nicht raubt. Man kann dieses alles vermeiden, wenn man jedes, was zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, mäßig braucht.

In ein zu weites Detail kann ich mich hier nicht einlassen. Folgende Regeln können hinlänglich sein.

Man muß seinem Körper die gehörigen Speisen bei traurigen Vorfällen nicht versagen, weil Schärfe und Neigung zur Fäulniß in den Säften die Folge einer übertriebenen Enthaltbarkeit ist. Indessen mag dieser Fall doch wohl selten eintreten!

Jede plötzliche Veränderung in der zur Gewohnheit gewordenen Lebensart ist zu dieser Zeit sehr schädlich, und muß daher sehr sorgfältig vermieden werden. Die Natur läßt gewiß eine solche schnelle Veränderung nicht ungerächt hingehen. Indessen kann man doch einer vegetabilischen Diät zu dieser Zeit den Vorzug nicht absprechen, indem sie die Ansteckungsmaterie der hitzigen ansteckenden Krankheiten entkräftet.

Eben so nachtheilig ist die Gewohnheit des gemeinen Mannes bei herrschenden Krankheiten ein Purgirmittel einzunehmen. Hiedurch wird die Ausdünstung unterdrückt, und es entsteht in dem Körper eine Disposition zur Aufnahme der Ansteckungspartikeln.

Man muß sich zu dieser Zeit den Schlaf nicht zu sehr abkürzen. Leute, die des Nachts bei Kranken wachen, müssen sich bei Tage, zur Erhaltung ihrer Kräfte, dem Schlafe überlassen; thun sie dies nicht, so werden ihre Muskeln ihre Geschmeidigkeit verlieren, und eine fränkliche Reizbarkeit annehmen, welche sie zur Aufnahme der Ansteckungspartikeln empfänglich macht. Ihre Säfte, die mehr oder weniger stark in Bewegung sind, und die nur im Schlafe ruhiger fließen, vermindern sich. Die

Verrichtungen des Körpers gerathen in Unordnung; die Ausleerungen und Absonderungen gehen unvollkommen von statten, und die ganze Maschine geräth in Verwirrung.

Vor Zorn, Furcht, Traurigkeit, kurz, vor allen niederschlagenden Leidenschaften muß man sich bei ansteckenden Krankheiten sorgfältig hüten. Wem ist nicht die enge Verbindung der Seele und des Körpers bekannt! sobald jener etwas Unangenehmes begegnet, sobald sie aus ihrer Lage kommt; so geräth dieser und seine Verrichtungen von selbst in Unordnung. Alle diese niederschlagenden Leidenschaften bringen diese Absonderungen und Ausleerungen des Körpers in Unordnung, durch welche die eingedrungene Ansteckungsmaterie aus dem Körper hätte fortgeschafft werden können, ehe sie ihre Wirkungen hervorgebracht hätte. Daher hat man auch immer beobachtet, daß Leute, welche sich furchtsam dem Kranken nähern, am ersten angesteckt werden, weil alsdann ihr Körper für alle Einbrücke sehr empfänglich ist, welche die sie umgebenden und auf sie wirkenden Dinge verursachen können.

5) Vorsichtsregeln bey Verstorbenen. — Die ansteckende Krankheitsmaterie verliert ihr Mittheilungsvermögen nicht durch den Tod; sondern die Fäulniß, die sich beständig bei den an diesen Krankheiten Gestorbenen schnell offenbart, giebt vielmehr der ansteckenden Materie oder dem Miasma einen neuen Grad von Stärke, Feinheit und Durchdringlichkeit.

Man begrabe daher diese Leichen sobald als möglich. Der Mißbrauch, der hiedurch entstehen könnte, würde leicht verhütet werden, wenn die Polizei beföhle, daß der Arzt oder der Wundarzt schriftlich versichern mußten, diese Person sei an einer ansteckenden Krankheit gestorben.

Die Begräbnisörter müssen außerhalb der Stadt liegen, und die Gräber müssen tiefer als gewöhnlich gemacht werden.

Man lasse den Leichen den Bart nicht abschneiden, das Hemd nicht ausziehen, und erlaube keinen empfindlichen Personen den erblassten Körper ihres Freundes oder ihrer Aeltern zu umarmen.

Man nehme ein großes leinenes Tuch, tauche es stark in Essig, und schlage dies um die Leiche, im Fall man den Leichnam in 24 Stunden nicht begraben könnte, so lege man das Tuch noch mal in Essig, und lege dann die Leiche mit diesem nassen Tuche in den Sarg. Wenn diese Gewohnheiten eingeführt werden, so wird man das Verbreiten der ansteckenden Krankheiten sehr verhindern.

Da die Polizei bei herrschenden ansteckenden Krankheiten das Verbreiten derselben sehr verhindern kann, so halte ich es für nöthig hier einige Maaßregeln anzugeben.

Wenn bei großer Hitze ansteckende Krankheiten herrschen, und kein Regen eintritt, so müßte täglich einigemal das Steinpflaster mit frischem Wasser begossen werden. Bei anhaltender Regenzeit aber müßte man die Feuchtigkeit der Luft durch angezündete Holzhausen, die in einiger Entfernung von einander ständen, verbessern. Zur Zeit der Windstille im Sommer würde es nützlich sein, die Luft durch Kanonenschüsse in Bewegung zu setzen.

Freie Circulation einer reinen Luft, und Reinlichkeit ist in einer großen Stadt durchaus nothwendig.

Jetzt will ich von den Mitteln insbesondere reden, wodurch das Ueberhandnehmen ansteckender hitziger Krankheiten verhindert werden kann.

1) Fauligte, böartige Fieber. — Alle Fieber aus dieser Classe sind wirklich ansteckende Krankheiten.

Wenn Ausdünstungen von Morästen die Krankheitsmaterie dieser Fieber erzeugt, so nennt man sie Sumpfs- oder Lagerfieber. Wenn die Ausdünstungen vieler lebendiger Körper, welche in einem engen Orte einge-

schlossen sind, wo die Luft nicht erneuert wird, diese in einem so hohen Grade verdorbt, daß daraus bössartige Fieber entstehen, so nennt man diese Gefängniß oder Hospitalfieber.

Wenn die Atmosphäre mit Krankheitspartikeln geschwängert ist, welche aus faulen Cadavern aufsteigen, und diese vermittelst der Luft in gesunde Körper eindringen und faule Fieber erzeugen, so nennt man sie Pestilentialfieber, die aber von der Pest verschieden sind.

Die Mittel, das Verbreiten aller dieser Fieber zu verhindern, sind schon angegeben.

2) Die Pocken oder Blattern. — Die Pocken sind bekanntlich ansteckend, und in Afrika zu Hause. Wir haben sie uns durch den Handel mit dem Orient verschafft. Das Gift dieser Krankheit setzt sich leicht an Kaufmannswaaren, und hiedurch ist es auch zu uns gekommen.

Um dem Verbreiten dieser Krankheit Grenzen zu setzen, müßte die Polizei die Inoculation auf alle Art befördern.

Die Väter müßten ihre Kinder in einer gelinden Jahreszeit einimpfen lassen. Dieses müßte in dazu bestimmten Häusern, die von der Stadt entfernt wären, geschehen. Man müßte von der Inoculation keinen Gebrauch machen, wenn die natürlichen Blattern herrschten, weil alsdann eine doppelte Ansteckung, nemlich die natürliche zu befürchten wäre.

Ältern, deren Kinder noch nicht die Pocken gehabt haben, und die sie bei einer herrschenden Epidemie dafür bewahren wollen, müssen die Kinder nicht aus der Stube lassen, und keine Personen, keine Hunde und Katzen, die in einem Hause wo Pockenranke liegen, gewesen sind, zu ihnen lassen. Wenn man die Kinder während einer Pockenepidemie Theerwasser trinken läßt, so werden sie desto eher davon frei bleiben.

Nach der Krankheit müssen die Hemden, Kleider und Betten der Kranken gewaschen werden und eine gewisse Zeit lang in der freien Luft hangen.

3) Die Ruhr ist eine ansteckende Krankheit, deren Ueberhandnehmen man durch folgende Mittel verhindern kann.

Man muß sich hüten, nicht auf die Abtritte oder Nachtstühle zu gehen, auf den vor kurzem ein Ruhrpatient gegessen hat.

Es wäre zu wünschen, daß man bei einer Ruhr epidemie ein flanelleues Hemd auf dem bloßen Leibe trüge, oder sich warm kleidete, indem die Ruhr gewöhnlich kurz nach starker Sommerhitze, worauf kalte Nächte folgen, eintritt.

Ein häufiger Genuß reifer Weintrauben hat eine so vortrefliche Wirkung, daß es zu wünschen wäre, daß alle Ruhrkranke sie genießen könnten.

In den Nachtstühlen der Ruhrpatienten müssen bloß irdene oder porcellainene Gefäße stehen, welche täglich ausgespült werden müssen.

4) Die Wasserscheue oder Hundswuth. — Dies ist eine hitzige ansteckende Krankheit, die sich nur fortpflanzt, wenn die eigenthümliche Krankheitsmaterie sich unmittelbar mit dem Blute oder mit dem Speichel gesunder Personen vermischt.

Der Speichel erhält in dieser grausamen Krankheit das Vermögen, die Krankheit einem andern Individuo mitzutheilen.

Die Maaßregeln, welche die Polizei ergreifen kann, um das Verbreiten der Ansteckung zu verhindern, sind:

Allen Unterthanen zu befehlen, jeden Hund, der den Verdacht der Tollheit auf sich zieht, todt schlagen zu lassen.

Auf dem Lande, wo kein Arzt und Wundarzt ist, dem Prediger oder Beamten eine Instruction zu geben, wie sie diese Krankheit behandeln lassen müßten.

Der Beschluß künfftig.